

Telefon 233 - 25485
Telefax 233 - 989 25485

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Referatsgeschäftsleitung
Finanzwesen und Controlling
PLAN SG 2

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2013 - 2017

Gliederungsziffern

- 3601 „Natur- und Denkmalschutz“
- 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“
- 6101 „Stadtentwicklungsplanung“
- 6110 „Lokalbaukommission“
- 6130 „Stadtplanung“
- 6150 „Städtebauförderung“
- 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“

Stellungnahmen zu den Anträgen der Bezirksausschüsse 4, 9 und 21

Sitzungsvorlagen Nr. 08-14/ V 13302

Anlagen: 10

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 13.11.2013 (VB)
Öffentliche Sitzung

1. Vortrag der Referentin

Für die angesprochene Angelegenheit ist gemäß § 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der Stadtrat zuständig, da es sich hier um Bestandteile des Mehrjahresinvestitionsprogrammes handelt.

Der Stadtrat hat am 23.10.2013 das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2013 – 2017 entgegenommen und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Bei den Maßnahmen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung handelt es sich um Pauschalen, um Investitionszuschüsse bzw. um Investitionsförderungsmaßnahmen, die von der Stadtkämmerei in die Investitionsliste (IL) 1 in den Programmentwurf aufgenommen wurden.

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

1. Gliederungsziffer 3601 „Natur- und Denkmalschutz (Anlage 1)

Kenn-Nr. 1 Programmmittel Denkmalschutz – Zuschüsse zur Instandsetzung/ Umnutzung von städt. Baudenkmalern

Nach Art. 141 Abs. 2 Bayer. Verfassung hat die Gemeinde u.a. die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst und der Geschichte zu schützen und zu pflegen. Art. 22 Abs. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz konkretisiert diese verfassungsrechtliche Aufgabe und stellt die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften fest, sich "im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern", zu beteiligen. Mittelbindung und -abfluss hängen davon ab, wann und in welchem denkmalpflegerisch relevanten Umfang Projekte zur Instandsetzung/Umnutzung von städtischen Baudenkmalern entwickelt werden oder Maßnahmen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes anstehen.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

2. Gliederungsziffer 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Anlage 2)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

3. Gliederungsziffer 6101 „Stadtentwicklungsplanung“ (Anlage 3)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

4. Gliederungsziffer 6110 „Lokalbaukommission“ (Anlage 4)

Kenn-Nr. 1 Zweckgebundene Zuschussleistungen für förderfähige Parkeinrichtungen und Maßnahmen im Sinn des Art. 47 BayBO:

Kann ein Bauherr die erforderlichen Stellplätze nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Gemeinde die Kosten der Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe durch einen Ablösungsvertrag übernimmt.

Die Gemeinde hat die Ablösebeträge nach Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (Art. 47 Abs. 4 Nr. 1 BayBO) bzw. für sonstige Maß-

nahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) zu verwenden. Die Stadt München kommt dieser Verpflichtung durch den Neubau und Unterhalt städtischer Anwohnerstellplätze, der Bezuschussung privater Anwohnerstellplätze in unterversorgten Gebieten, dem Unterhalt städtischer Parkhäuser sowie der Neuerrichtung und dem Unterhalt städtischer Park+Ride- bzw. Bike+Ride-Anlagen nach. Weiterhin erfolgen Kostenbeteiligungen an Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen der Umlandgemeinden im S-Bahn-Bereich soweit durch diese Anlagen nachweislich in das Stadtgebiet einfließender Verkehr reduziert werden kann. Zudem werden die Gelder zur Ergänzung des Parkleitsystems genutzt. Für das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2013-2017 wird analog der letzten Jahre und anhand von qualifizierten Hochrechnungen ein Pauschalbetrag von 900.000 € veranschlagt, der gegebenenfalls bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltsjahr anzupassen ist.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

5. Gliederungsziffer 6130 „Stadtplanung“ (Anlage 5)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

6. Gliederungsziffer 6150 „Städtebauförderung“ (Anlage 6)

Kenn-Nr. 1 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (pauschal)

Der Finanzbedarf der Stadt beträgt für Sanierungsmaßnahmen aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen Teil I – Grundprogramm, Teil II „Soziale Stadt“, Teil IV „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie Teil V „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Jahre 2013 – 2016 voraussichtlich 21.892 Mio. €.

Dieser Betrag wird benötigt für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen im

- Sanierungsgebiet Westend, Block 7 und 18 (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 20.07.1989 und 20.02.1980)
- Sanierungsgebiet Milbertshofen, Teilgebiet Petuelring (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 28.05.2003)
- Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007)
- Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 06.07.2005, 06.10.2005, 14.03.2007)
- Sanierungsgebiet Pasing (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.06.2012)
- Sanierungsgebiet Trudering (förmliche Festlegung als SG mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.02.2013)
- Untersuchungsgebiet Neuaubing/Westkreuz (Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen mit Beschluss der VV des Stadtrats vom 27.07.2011).

Gemäß den oben genannten Beschlüssen wurde die MGS als städtische Treuhänderin in diesen Sanierungs- bzw. Untersuchungsgebieten eingesetzt. Die MGS erhält gemäß der Treuhänderverträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben projektbezogene Finanzierungsmittel.

In den jährlichen Raten sind auch die Ansätze für Maßnahmen der Nr. 6150.7510 „Stadt-sanierung – Zuwendung an öffentliche und private Unternehmen sowie Zuwendung an übrige Bereiche“ enthalten. Im Einzelfall werden diese Mittel durch Veranschlagungsberichtigung von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposition übertragen. Bei der Zuwendungsrate handelt es sich im Übrigen um Haushaltsreste aus den Vorjahren. Diese sind aufgrund eingegangener Verpflichtungen gegenüber Dritten gebunden.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2013 am 01.12.2012 geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Rahmenbewilligung der Regierung von Oberbayern – in den städtischen Haushalt zurück.

Über den Fortgang der Maßnahmen wird dem Stadtrat regelmäßig im Beschluss zum Stand der Umsetzung des Programms „Soziale Stadt“ – letztmals am 25.01.2012 – berichtet.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Kenn-Nr. 3 Bund-Länder-Programm, Soziale Stadt und Grundprogramm, Aufwendungen nach dem BauGB, Stadtsanierung, Zuwendungen an Dritte

Im Einzelfall werden Mittel der Kenn-Nr. 1 Sanierungsmaßnahmen der Stadt (pauschal) durch Veranschlagungsberichtigung von der Haushaltsstelle 6150.940.9000.3 auf die jeweils relevante Finanzposition übertragen.

Bei den Ansätzen 2013 handelt es sich vollständig um Haushaltsreste aus Vorjahren. Diese haben daher keine budgetausweitende Wirkung. Die Reste aus Vorjahren sind aufgrund eingegangener Verpflichtungen gegenüber Dritten gebunden.

7. Gliederungsnummer 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“ (Anlage 7)

Kenn-Nr. 1 Darlehen Kommunales Wohnungsbauprogramm (KomPro),

Wohnen in München V und

Kenn-Nr. 2 Darlehen Münchner Mietwohnungsbau, Wohnen in München V, München Modell-Miete

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Förderungsmaßnahmen zu den Wohnraumbeschaffungsprogrammen. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ (WiM V), wurde am 01.02.2012 vom Stadtrat für die Jahre 2012 – 2016 beschlossen.

Für den Programmzeitraum 2012 bis 2016 sollen jährlich insgesamt 1.800 geförderte Wohnungen geschaffen werden.

Die Wohnungen sollen in folgender Differenzierung nach Zielgruppen entstehen:

- 900 Mietwohnungen für Haushalte mit einem Einkommen der Stufe I der Ziffer 19.3 WFB 2012 i. V. m. Art. 11 BayWoFG
- 300 Mietwohnungen für Haushalte mit einem Einkommen bis zur Stufe III plus Kinderkomponente der Ziffer 19.3 WFB 2012 i. V. m. Art. 11 BayWoFG bzw. einer fiktiven Stufe 7 WFB 2008
- 300 Eigentumsmaßnahmen (WE) für Haushalte mit einem Einkommen bis zur Stufe III plus Kinderkomponente der Ziffer 19.3 WFB 2012 i. V. m. Art. 11 BayWoFG bzw. einer fiktiven Stufe 7 WFB 2008
- 100 Wohnungen im Belegrechtsprogramm (Sozialreferat). Der Schwerpunkt liegt bei der Förderung von Haushalten mit mittleren und unteren Einkommen.
- 200 Wohnungen für Genossenschaften und Baugemeinschaften ohne Einkommensgrenzen (keine direkte Förderung, Steuerung nur über Flächenvergabe)

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss des Stadtrats vom 01.02.2012 (WiM V) grundsätzlich anerkannt. Deshalb sind Haushaltsmittel bereitzustellen.

Die mit dem Grundsatzbeschluss WiM V festgelegten Beträge bilden die maximale Höhe der Darlehenszusagen ab. Die Mittelabflüsse erfolgen zeitversetzt, sodass die Auszahlungen teilweise erst in den Jahren 2017 ff. erfolgen. Die Darlehens-/Mittelzahlungen sind abhängig von diversen Voraussetzungen, die größtenteils vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung nur schwer beeinflusst werden können.

Voraussetzung für das Erreichen der Zielzahlen der Landeshauptstadt München ist die unveränderte Zuweisung der staatlichen Mittel in Höhe von rd. 51 Mio. € jährlich (Bundes- und Landesmittel).

Die staatlichen Mittel finden keinen Niederschlag im städtischen Haushalt. Eine Aufnahme in das MIP ist somit nicht erforderlich.

Kenn-Nr. 3 Arbeitgeberdarlehen für Wohnungsbau (Bedienstete)

Durch die Gewährung von Personaldarlehen an städtische Bedienstete soll es insbesondere jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden, Eigentum im Raum München zu erwerben. Da die Nachfrage aufgrund der derzeitigen Konditionen gering ist, verbleibt es bei den bisherigen Jahresraten.

Kenn-Nr. 4 Handlungsprogramm Mittlerer Ring, Lärmschutzmaßnahmen

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2000 wurde das Zuschussprogramm als finanzieller Anreiz für Grundeigentümer und Bauherrn für die Planung und Durchführung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen am Mittleren Ring geschaffen. Das Programm war bis 2010 befristet. Der Stadtrat hat am 16.12.2009 die Fortführung des Programms bis 2016 beschlossen. Im Rahmen der Beschlussfassung für das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2010-2014 am 28.07.2010 hat der Stadtrat die Jahresraten um 10% auf 900.000 € gekürzt. Der erhöhten Jahresrate 2013 liegt ebenfalls ein Ansatz von 900.000 € zugrunde. Bei den weiteren 2.221.000 Euro handelt es sich um teils gebundene, budgetneutrale Resteübertragungen aus Vorjahren. Es wird davon ausgegangen, dass angestrebt wird, das Zuschussprogramm über das Jahr 2016 hinaus mit der bisherigen Mittelausstattung fortzuführen.

Kenn-Nr. 5 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist seit der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Planungsreferates, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten der jeweiligen Gliederungsziffern einbringen, die letztendliche Entscheidung trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Zu den Anträgen der Bezirksausschüsse, soweit das Referat für Stadtplanung und Bauordnung betroffen ist, wird in den Anlagen 8 - 10 Stellung genommen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Tausend, Herrn Stadtrat Podiuk, Herrn Stadtrat Bickelbacher, Herrn Stadtrat Brannekämper und Herrn Stadtrat Amlong, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ansätze in Investitionsliste 1 des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2013 – 2017 (vgl. Anlagen 1 – 7) mit verbindlicher Planung bis 2018 werden zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HAII/2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
zur weiteren Veranlassung.

zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 1 – 25
3. An das Direktorium HA II/V 1
4. An das Direktorium HA II/V 2
5. An das Baureferat RG 2
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

